

STIFTUNGSRURKUNDE

Im Jahre eintausend neunhundert und fünfundachtzig, am sechsten Oktober
.....(6.10.1985).....
vor mir Dr. Julen Thomas, mit Amtssitz in Zermatt, aus Zweckmässigkeiten Gründen im
Gemeindesaal von Grächen, erscheinen:

- Bürgergemeinde und Munizipalgemeinde Grächen, hier vertreten durch den
Gemeinde- und Bürgerpräsidenten Stany Andenmatten und Gemeinde- und Bugerrat
Bernhard Brigger, beide wohnhaft in Grächen
- Herr Bernhard Brigger, des Augustin, wohnhaft in Grächen, hier handelnd:
Für sich selbst
Für Herrn Stany Andenmatten, obgenannt
Für Herrn Otto Andenmatten, des Albert, wohnhaft in Grächen
Für Herrn Josef Andenmatten, des Alois, wohnhaft in Grächen
- Frau Leonora Williner, wohnhaft in Brig, vertreten durch Herrn Bernhard Brigger
- Herr Heinrich Truffer, des Benjamin, wohnhaft in Basel
- Schweizerische Bankgesellschaft, Grächen, vertreten durch Herrn Armin
Andenmatten, des Werner, wohnhaft in Grächen
- Herr Max Williner, des Markus, wohnhaft in Grächen
- Herr Reinhard Walter, des Emil, wohnhaft in Grächen
- Herr Reinhard Furrer, des Auxilius, wohnhaft in Grächen
- Herr Josef Williner-Brunner, wohnhaft in Bern, vertreten durch Herrn Bernhard
Brigger
- Herr Hans Ruff-Berger, wohnhaft in Gossau
- Frau Hedy Vetter, wohnhaft in Bern
- Herr Benjamin Schnydrig-Ruckstuhl, wohnhaft in Grächen
- Frau Therese Schnydrig-Ruckstuhl, wohnhaft in Grächen
- Frau Antonia Röttinger, wohnhaft in Luzern
- Frau Bernadette Wyss, vertreten durch Herrn Bernhard Brigger
- Frau Franziska Wyss, wohnhaft in Grächen
- Herr Pierre Williner, le Mont, Lausanne, vertreten durch Herrn Bernhard Brigger
- Herr Rudolf Fux-Abgottspon, wohnhaft in Füllendorf, Basel
- Herr Josef Ruff-Germann, wohnhaft in Kloten
- Herr Marcel Brigger-Erne, des Waldomir, im Namen der Familie Waldomir Brigger-
Erne, wohnhaft in Grächen

Welche mich als Notar ersuchen, nachfolgende Urkunde zur Stiftung „Grechu ischi Heimat“
öffentlich zu verurkunden:



I.

Errichtung einer Stiftung

Artikel 1

Namen und Sitz:

Unter dem Namen Stiftung „Grechu ischi Heimat“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, mit Sitz in Grächen.

Artikel 2

Stifter und Mitstifter:

Stifter von „Grechu ischi Heimat“ sind:

Die eingangs genannten juristischen und natürlichen Personen

Mitstifter der Stiftung können zeit ihres Lebens alle natürlichen und zeit ihres Bestehens alle juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen. Der Betrag ist mindestens Fr. 500.—

Artikel 3

Zweck der Stiftung ist die Sichtung und Erhaltung von Althergebrachtem, die Förderung der Kultur und des Brauchtums von Grächen, und den Schutz und die Pflege des Dorfbildes.

Artikel 4

Mittel:

Die Stifter weisen der Stiftung folgende Beträge zu:

Die Burger und Munizipalgemeinde Grächen	Fr.	10'000.—
Bernhard Brigger	„	500.—
Stany Andenmatten	„	500.—
Otto Andenmatten	„	500.—
Josef Andenmatten	„	500.—
Leonora Williner	„	500.—
Heinrich Truffer	„	500.—
Schweizerische Bankgesellschaft Grächen	„	500.—
Max Williner	„	500.—
Reinhard Walter	„	500.—
Reinhard Furrer	„	500.—
Josef Williner-Brunner	„	1000.—
Hans Ruff-Berger	„	500.—
Hedwig Vetter	„	500.—
Benjamin und Therese Schnydrig-Ruckstuhl	„	1000.—
Fam. Rudolf Fux-Abgottspon	„	500.—
Josef Ruff-German	„	500.—
Fam. Waldomir Brigger-Erne	„	500.—
Antonia Röttinger	„	500.—
Bernadette Wyss	„	500.—



Franziska Wyss	„	500.—
Pierre Williner	„	1000.—

Demnach hat die Stiftung ein Anfangsvermögen von Fr. 22'000.--, (Franken zweiundzwanzigtausend).....

Ausser diesem Anfangsvermögen wird die Stiftung geöffnet durch:

- a) Weitere Beiträge der Stifter, Mitstifter oder Drittpersonen
- b) Andere Zuwendungen, wie Schenkungen, Legate, Subventionen usw.
- c) Erträge des Stiftungsvermögens
- d) Den Reinerlös der ersten Heimattagung

Artikel 5

Einsetzung der Mittel und Destinatäre:

Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, die mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehen.

Vorerst ist das Anfangskapital bis zu einem Betrag von Fr. 50'000. — zu öffnen. Dieser Betrag ist als Stammkapital immer beizubehalten und es dürfen nur die Zinsen verwendet werden. Der Betrag, welcher Fr. 50'000. — übersteigt, kann jedoch voll im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Grundsätzlich kann sowohl eine natürliche wie eine juristische Person Destinatär der Stiftung sein. Die Bedingungen werden vom Stiftungsrat, welcher sich an die Stiftungsurkunde zu halten hat, in einem Reglement festgelegt.

II.

Organe der Stiftung

Artikel 6

Organe der Stiftung sind:

- Die Stifterversammlung
- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

A. Die Stifterversammlung

Artikel 7

Zusammensetzung:

Die Stiftungsversammlung wird durch die Stifter und Mitstifter gebildet.

Artikel 8

Einberufung und Leitung:

Die Stifterversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet.

Die Einberufung hat schriftlich unter der Angabe der Traktanden und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Ueber den Verlauf und die Beschlüsse der Stifterversammlung ist Protokoll zu führen.



Artikel 9

Versammlungen:

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich im Verlaufe des Monats Februar oder März statt, nachdem das Verwaltungsjahr jeweils am 31. Dezember endet.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen:

Auf Beschluss des Stiftungsrates, der Revisionsstelle oder wenn ein Fünftel der Stifter bzw. Mitstifter es verlangen.

Artikel 10

Befugnisse:

Die Stifterversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Stifterversammlung
- 2) Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- 4) Entlastung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- 5) Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte und der Mitglieder der Revisionsstelle im Rahmen dieser Stiftungsurkunde
- 6) Wahl des Stiftungsrates, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle
- 7) Abänderung der Statuten auf einstimmigen Antrag der Stifter
- 8) Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates

Artikel 11

Stimmrecht:

Stifter und Mitstifter haben pro Fr. 500. — Anteil am Stammkapital 1 Stimme

Artikel 12

Beschlussfähigkeit:

Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter.

Artikel 13

Beschlussfassung:

Die Stifterversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Änderungen der Statuten können nur gemäss Art. 21 der Stiftungsurkunde erfolgen.



B. Der Stiftungsrat

Artikel 14

Zusammensetzung:

Der Stiftungsrat besteht aus 5-9 Mitgliedern. Dabei hat die Gemeinde Grächen mindestens 1 Sitz.

Artikel 15

Der Stiftungsrat wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16

Konstituierung:

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier.

Artikel 17

Stiftungsratssitzungen:

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident als notwendig erachtet. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Ferner ist ein Drittel der Stiftungsmitglieder jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid.

Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren.

Artikel 18

Befugnisse:

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stifterversammlung zustehen.

Insbesondere stellt der Stiftungsrat ein Reglement auf, welches die Bedingungen für Leistungen der Stiftung regelt.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben delegieren.



C. Revisionsstelle

Artikel 19

Wahl und Amtsdauer:

Die Stifterversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Revisoren, sowie deren Stellvertreter. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Stifter oder Mitstifter sein. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden. Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann verzichtet werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann eine interne Revisionsstelle gewählt werden.

Artikel 20

Befugnisse:

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss Art. 728 – 830 OR zu überprüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zuhanden der Stifterversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Stifterversammlung beizuwohnen.

III.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Artikel 21

Abänderung der Stiftungsurkunde:

Die Stiftungsurkunde kann von der Stifterversammlung unter der Voraussetzung des Art. 10 Ziff. 7 abgeändert oder ergänzt werden. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und 86 ZGB. Der Stiftungsrat wird diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

Artikel 22

Aufhebung der Stiftung:

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt gemäss Art. 57, 88 und 89 ZGB.

Artikel 23

Aufsichtsbehörde:

Die Aufsichtsbehörde wird gemäss HReg VO, Art. 96 durch den Handelsregisterführer bestimmt.

Artikel 24

Stiftungsrat:

Bis zu einem anderweitigen Beschluss der ersten Versammlung der Stifter und Mitstifter besteht der Stiftungsrat aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Bernhard Brigger, Präsident

Herr Armin Andenmatten

Herr Stany Andenmatten

Herr Reinhard Walter

Herr Rudolf Fux



Artikel 25

Revisionsstelle:

Bis zu einem anderweitigen Beschluss der ersten Versammlung der Stifter und Mitstifter besteht die Revisionsstelle aus:

Herrn René Truffer, Grächen

Herrn Max Williner, Grächen

Also wurde es von mir, Notar den Komparenten verlesen, welche erklären, vorliegende Urkunde enthalte richtig den Ausdruck ihres Willens, vorauf sie dieselbe vor und mit mir, Notar unterzeichnen.

Sig:

Bernhard Brigger, Rudolf Fux, Reinhard furrer, Max Williner, Therese Schnydrig, Benji Schnydrig, Heinrich Truffer, Reinhard Walter, Hans Ruff, Josef Ruff, Armin Andenmatten, Marcel Brigger, Antonia Röttinger-Wyss, Franziska Wyss, Hedy Vetter, Thomas Julen,
Notar/Stempel

Grächen 20.11.2015



Joop J.V. Colijn
Präsident Stiftung „Grechu Ischi Heimat“



Joop Kuijvenhoven
Mitglied Stiftungsrat

